

# ART ACTIVE

## Satzung (gemeinnütziger Verein)

### § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen ART ACTIVE Kunst und Kultur

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.

Der Sitz des Vereins ist Passau, er ist parteipolitisch neutral

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Allgemeiner Gerichtsstand ist der Rechtssitz des Vereins

### § 2 Zweck

#### Ziele des Kunstvereins ART ACTIVE Kunst und Kultur sind:

- den Sinn für zeitgenössische Kunst und Kultur zu fördern und zu pflegen
- Wissen, Verständnis und Respekt für Kunst und Kultur zu vermitteln
- die ideelle und finanzielle Förderung zeitgenössischer Kunst in der Künstlergalerie ART ACTIVE in Passau. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, etc. zum Erhalt der vereinseigenen Galerie als Bildungsstätte für Kunst und Kultur

#### Aufgaben des Vereins:

- die Förderung der Produzentengalerie ART ACTIVE Gallery & Ateliers der Stadt Passau
- die Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Kunst- und Kulturprojekten, insbesondere der zeitgenössischen Kunst in der vereinseigenen Galerie ART ACTIVE Gallery & Ateliers zur Ausübung künstlerischer und kultureller Aktivitäten
- die Durchführung nationaler und internationaler künstlerischer und kultureller Projekte, Ausstellungen, Kurse, Workshops, Lesungen, etc.
- Veranstaltung und Förderung von externen Ausstellungen der Galerie, Atelierbesuchen, Künstlergesprächen, Kunstreisen und kulturellen Veranstaltungen
- Förderung der öffentlichen Meinungsbildung auf dem Gebiet der Kunst
- Nationale Künstlerförderung im internationalen Kulturaustausch

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig;

er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Volljährige natürliche Personen können ordentliche oder fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

Fördernde Mitglieder verfügen in Angelegenheiten des ART ACTIVE Kunst- und Kulturvereins über kein Stimmrecht und können nicht in Vereinsorgane gewählt oder delegiert werden.

Wer ordentliches oder förderndes Mitglied werden will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten und wird zum Schluss des Geschäftsjahres rechtswirksam. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist ferner bei einem mindestens sechsmonatigen Beitragsrückstand möglich. Der Vorstand entscheidet nach Stellungnahme, spätestens nach Ablauf der gesetzten Frist endgültig über die Streichung aus der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.

## **§ 5 Organe des Vereins sind**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus  
dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der 3. Vorsitzenden  
dem/der Schatzmeister\*in  
dem/der Schriftführer\*in.

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Die zwei Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich u. außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Über vertrauliche Angelegenheiten hat der Vorstand Stillschweigen zu bewahren. Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

### Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- Leitung der Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagungsordnung
- Verwaltung des Vermögens des Vereins. Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichts für das zurückliegende Geschäftsjahr. Bei Ausgaben über 500 € bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Festsetzung der Mindestbeiträge für Mitglieder und Fördermitglieder
- Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
- Organisation von Ausstellungen und Kunstprojekten
- Bei Bedarf beruft der Vorstand eine Jury ein. Die Jury besteht aus dem Vorstand. Aufgabe der Jury ist eine objektive, unparteiische Prüfung der Arbeiten, die zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (Künstlern\*innen) oder Ausstellungen, bzw. Kunst- und Kulturprojekten des Vereins vorgesehen sind.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

An Stelle einer Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Sonstige Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer\*in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden, ordnungsgemäß eingeladenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen im Allgemeinen in den Vereinsorganen durch eine Geheime Wahl, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine Abstimmung durch Handzeichen ausdrücklich verlangt.

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Schriftführer\*in zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.